

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Stadt Schmölln
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Für Antragsteller werden Gebühren ermäßigt, soweit sie steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO) oder vergleichbare Zwecke verfolgen und dies in der Anlage zu dieser Satzung vorgesehen ist.
- (6) Eine Befreiung von Sondernutzungsgebühren kann außerdem analog § 3 Abs. 1 ThürVerwKostG erfolgen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Übergangsregelungen

- (1) Für Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits erteilt waren, gelten für die Dauer der Sondernutzung die bei der Erlaubniserteilung berechneten Sondernutzungsgebühren fort.
- (2) Bei Sondernutzungen auf Widerruf gelten die Sondernutzungsgebührenhöhen ab Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzungen der Stadt Schmölln vom 20.04.2009 und der ehemaligen Gemeinden Altkirchen, Drogen und Lumpzig in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Schmölln, den

Sven Schrade
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und
Sondernutzungsgebührensatzung**

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit (je angefangene Einheit)	Zeiteinheit (je angefangene Einheit)	Gebühren in EUR
1.	<u>Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch Baumaßnahmen</u>			
1.1.	Baustelleneinrichtung, Aufgrabungen, Gerüststellung, Aufstellen von Bauhütten, Wohnwagen, Aufenthalts-, Büro-, Lager- und Transportcontainern, Mobiltoiletten, Lagerung von Material und Gegenständen, Aufstellen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen, Einzäunung von Flächen, o. Ä. a) unter Vollsperrung der Straße b) unter Teilspernung der Straße	 m ² m ²	 Tag Tag	 0,30 (mindestens 10,00 pro Tag) 0,20 (mindestens 5,00 pro Tag)
1.2.	Baustelleneinrichtung, Aufgrabungen, Gerüststellung, Aufstellen von Bauhütten, Wohnwagen, Aufenthalts-, Büro-, Lager- und Transportcontainern, Mobiltoiletten, Lagerung von Material und Gegenständen, Aufstellen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen, Einzäunung von Flächen, o. Ä. a) unter Vollsperrung des Gehweges oder im Randbereich b) unter Teilspernung des Gehweg oder im Randbereich	 m ² m ²	 Tag Tag	 0,20 (mindestens 5,00 pro Tag) 0,15 (mindestens 2,50 € pro Tag)
1.3.	Überspannungen, Rohr- und Leitungsüberspannungen oder unterirdische Leitungen	lfd. Meter	Monat	0,50

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit (je angefangene Einheit)	Zeiteinheit (je angefangene Einheit)	Gebühren in EUR
1.4.	Herstellen von oder bauliche Veränderung an Grundstückszufahrten		Woche	15,00
1.5.	Provisorische Baustellenzufahrten		Woche	20,00
2.	<u>Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch Veranstaltungen</u>			
2.1.	Gewerbliche Veranstaltungen oder Aufführungen (Schaustell-, Vergnügungs- und Veranstaltungseinrichtungen, Laufstege, Bühnen, Podeste, Zelte u. Ä.)		Tag	50,00
2.2.	Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 5 und 6			0,00
2.3.	Motorsportliche Veranstaltungen gemäß § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden; je Veranstaltung		Tag	155,00
2.4.	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung		Tag	25,50
3.	<u>Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für Verkaufs- und Versorgungseinrichtungen, Information sowie Warenausstellungs- und Schaustellvorrichtungen</u>			
3.1.	Aufstellen von Verkaufsautomaten, Werbeanlagen und Schaukästen mit und ohne festen Verbund zum Boden, die mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	Stück	Monat	5,00
3.2.	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (z.B. Biergärten, Caféfreisitze, Stehtische u. Ä.) a) April - Oktober b) November - März	m ² m ²	Monat Monat	2,00 1,50
3.3.	Verkaufsstände	m ²	Tag	1,00
3.4.	Informationsstände und -mobile, Präsentation von Fahrzeugen a) Gebühr b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	m ² m ²	Tag Tag	1,30 0,50
3.5.	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften (Warenauslage, Aufsteller u. Ä.)	m ²	Monat	3,50
3.6.	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m ²	Woche	0,50

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit (je angefangene Einheit)	Zeiteinheit (je angefangene Einheit)	Gebühren in EUR
3.7.	Verteilung von Handzetteln, Flugblättern und kostenlosen Werbeartikeln ohne feste Standfläche a) Gebühr b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	je Aktion je Aktion	Tag Tag	20,00 10,00
4.	<u>Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für Klein-, Kurzzeit- und Veranstaltungswerbung</u>			
4.1.	Aufstellen von Werbeträgern und Werbeständern a) Gebühr b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	Stück Stück	Monat Monat	4,00 1,50
4.2.	Veranstaltungswerbung (max. bis zu einer Dauer von 4 Wochen) - Anbringen von Plakaten bis 0,5 m ² Größe a) Gebühr b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	Plakat Plakat	Tag Tag	0,60 0,20
4.3.	Veranstaltungswerbung (max. bis zu einer Dauer von 4 Wochen) - Anbringen von Plakaten über 0,5 m ² Größe a) Gebühr b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	Plakat Plakat	Tag Tag	0,75 0,30
4.4.	Anbringen von Werbeplanen / -überspannungen (max. bis zu einer Dauer von 2 Wochen) a) Gebühr b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	m ² m ²	Woche Woche	5,00 3,00
4.5.	Aufstellen von Großwerbeanlagen a) Gebühr b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	m ² m ²	Woche Woche	10,00 5,00
5.	<u>Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Straßen</u>			
5.1.	Sammlung von Altkleidern und Schuhen a) Aufstellen von Altkleidercontainern b) Straßensammlung mittels Sammeleimern oder -körben	Stück je Tour	Jahr Tag	150,00 50,00
5.2.	Aufstellen von Restmüll- und Wertstoffbehältern/-säcken a) Müll-, Bio- und Wertstofftonnen/-säcke b) Müllgroßbehälter c) Müllbehälterschränken	Stück Stück Stück	Monat Monat Monat	1,80 3,60 5,40
5.3.	Aufstellen von Postablagekästen mit und ohne festen Verbund zum Boden	Stück	Monat	3,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit (je angefangene Einheit)	Zeiteinheit (je angefangene Einheit)	Gebühren in EUR
5.4.	jegliche Sondernutzung öffentlicher Parkstellflächen	Stellplatz	Tag	10,00
5.5.	temporäre Treppen und Trittstufen	m ²	Woche	2,00
5.6.	Säulen, Stützpfiler, Masten, Pfosten	Stück	Jahr	20,00
5.7.	Pflanzbeete zur Fassadenbegrünung, Blumenkübel und Pflanzschalen			0,00
5.8.	Sonstige Gegenstände (max. bis zu einer Dauer von 4 Wochen)	m ²	Woche	0,50
5.9.	Aufstellen von Fahrradständern			0,00
5.10.	Brief- und Paketabholanlagen			
	a) Briefabholanlagen	je Fach	Jahr	3,00
	b) Paketabholanlagen	je Fach	Jahr	6,00
5.11.	Sondernutzung öffentlicher Verkehrsräume aus anderen als den bereits aufgeführten Gründen		Tag	7,50